

# Beendigungsmöglichkeiten von Arbeitsverträgen

- Auslaufen befristeter Verträge
- Auflösungsvertrag
- Kündigung

## Kündigungsarten

- Grund
  - o betriebsbedingte Kündigung
  - o verhaltensbedingte Kündigung
  - o personenbedingte Kündigung
- Art
  - o ordentliche Kündigung
  - o außerordentliche Kündigung
  - Änderungskündigung
  - o Kündigung in der Probezeit

## allgemeiner Kündigungsschutz

- gesetzliche Kündigungsfristen nach § 622 BGB/ Besserstellung durch § 53 BAT.
- im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes
  - für schon vor dem 31.12.2003 Beschäftigte bei einer Betriebsgröße von mehr als 5 Mitarbeitern.
  - für ab dem 01.01.2004 Beschäftigte ab einer Betriebsgröße von mehr als 10 Mitarbeitern.
  - erst nach 6 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit.

## betriebsbedingte Kündigung

- Der Arbeitsplatz muss aus außer- oder innerbetrieblichen Gründen wegfallen.
- Dies können sein:
  - Auftragsmangel
  - Umsatzrückgang
  - o Überhang an Arbeitskräften
  - unternehmerische Entscheidung über organisatorische Umstrukturierungen
  - Betriebsstilllegungen

#### Nachweispflicht gegenüber der MAV

- Arbeitgeber muss die Gründe für fehlende Beschäftigungsmöglichkeit und Wegfall von Arbeitsplätzen nachweisen.
- Er muss den Nachweis erbringen, dass eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb/ Unternehmen nicht möglich ist.
- Er muss eine Sozialauswahl durchführen.

#### Sozialauswahl

- Bei betriebsbedingten Kündigungen muss eine Sozialauswahl im Rahmendes Kündigungsschutzgesetzes nach § 1 Abs. 3 durchgeführt werden.
- Kriterien:
  - Dauer der Betriebszugehörigkeit
  - Alter

  - Unterhaltspflichten Schwerbehinderung
- Die Kündigung muss die am wenigsten schutzbedürftigen Personen treffen.
- Die Sozialauswahl ist nur unter vergleichbaren Arbeitnehmern durchzuführen, die untereinander im Rahmen des Direktionsrechtes austauschbar wären.

#### rVergleichbarkeit bei der Sozialauswahl

- In die Sozialauswahl sind die Mitarbeiter des Gesamtbetriebes einzubeziehen.
- Der Vergleich wird auf derselben Ebene der Betriebshierarchie durchgeführt (horizontale Ebene).
- Im Rahmen des Direktionsrechtes muss die Möglichkeit der Austauschbarkeit bestehen (Arbeitsvertrag)
- Die Austauschbarkeit richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit (Anhaltspunkt Vergütungs- und Fallgruppe).

#### Herausnahme aus der Sozialauswahl

- Weiterbeschäftigung liegt im betrieblichen Interesse wegen z. B. Spezialkenntnissen, ausgewogener Personalstruktur.
- Besondere Personenkreise mit Sonderkündigungsschutzrecht:
  - MAV-Mitglied nach § 22 MVG
  - Schwangere nach § 9 MuSchG und Eltern in Elternzeit nach § 18 BErzGG
  - Wehr- und Zivildienstleistende nach § 10 ArbPISchG und § 78 ZDG
  - tariflich unkündbare Mitarbeiter nach § 53 BAT
- Herausnahme von Arbeitnehmern, die noch keinen Kündigungsschutz haben (Probezeit).

#### Durchführung der Sozialauswahl

- Erstellung einer Liste aller Mitarbeiter.
  - Gliederung der Liste nach Tätigkeitsbereichen und Ausbildung mit allen wichtigen Sozialdaten.
- Herausnahme aller besonders geschützten Mitarbeiter.
- Revaushanme aller besonders geschutzten Mitardeiter. Bewertung der Sozialdaten nach einem Punktesystem möglich (möglichst Einigung mit MAV/ vom BAG nicht gerügt: je Jahr Betriebszugehörigkeit 1 Punkt, ab dem 11. Jahr 2 Punkte; je Jahr Lebensalter 1 Punkt; Unterhaltspflichten gegenüber Ehepartner/ Geschiedenem 8 Punkte, gegenüber Kindern je 4 Punkte).
- Abschließende individuelle Beurteilung des Ergebnisses.

### Sicherungsordnung (DVO Anl. 9)

- Bei betriebsbedingten Kündigungen muss ein Arbeitsplatzsicherungsverfahren nach DVO Anlage 9 durchgeführt werden.
  - Unterbringung im eigenen Betrieb unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen/ eventuell mit Umschulung.
  - Versuch der Unterbringung in der näheren kirchlichen oder diakonischen Umgebung.
  - bei Kündigung Abfindung in Abhängigkeit von Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit.

### Mitbestimmung durch MAV

- Regelung im MVG-K
  - § 42 Nr. 2 Mitbestimmung bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Probezeit
    - § 45 Abs. 3 Begründungspflicht bei Zustimmungsverweigerung (Versagungsgründe)
    - § 39 Durchführungsbedingungen einer mitbestimmungspflichtigen Maßnahme
  - § 47 Nr. 2 Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung und Kündigung in der Probezeit
    - § 46 Durchführungsbedingungen einer mitberatungspflichtigen Maßnahme

## Verfahrensablauf mit MAV

- Der MAV müssen die Notwendigkeiten und Gründe der betriebsbedingten Kündigungen nachgewiesen werden.
- Die Sozialauswahl muss nachvollziehbar begründet und vorgelegt werden.
- Die ordnungsgemäße Anwendung der Sicherungsordnung muss nachgewiesen werden.
- Die gesetzlichen und tariflichen Kündigungsvorschriften (z. B. Fristen) müssen eingehalten werden.

## Ablehnungsmöglichkeiten der

- Kommt der Arbeitgeber seiner umfassenden Informationspflicht nicht nach, wird das Kündigungsverfahren nicht ordnungsgemäß in Gang gesetzt.
   Ist die Sozialauswahl nicht korrekt durchgeführt
- Ist die Sozialauswahl nicht korrekt durchgeführt worden, bzw. besteht eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit, kann die MAV die Kündigung im Rahmen von § 45 Abs. 3 MVG ablehnen.
- Die Ablehnung ist inhaltlich schriftlich zu begründen.
  Der Arbeitgeber kann sich im Rahmen des § 62 MVG die Zustimmung der MAV von der Schiedsstelle ersetzen lassen.

#### Möglichkeiten des Arbeitnehmers

- Innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Kündigung kann Kündigungsschutzklage gemäß § 4 KSchG beim Arbeitsgericht eingereicht werden.
- Prüfung des Arbeitsgerichtes:
  - o Ist die MAV ordnungsgemäß beteiligt worden?
  - $\circ\hspace{0.4cm}$  Ist eine betriebsbedingte Kündigung notwendig?
  - Ist die Sozialauswahl ordnungsgemäß durchgeführt worden?